

**Anfrage RAT/031/2020 des Rats Herrn Dr. Wlecke**  
**Bußgelder für Müllsünder**

**Frage 1:**

Wie ist der aktuelle, konkrete Sach- und Diskussionsstand innerhalb der Stadtverwaltung Düsseldorf zu Bußgeldern für Müllsünder (Zigarettenstummel, Taschentücher, Pappbecher, Kaugummi etc.)?

**Antwort:**

Wie von der Verwaltung in der Sitzung des Ordnungs- und Verkehrsausschusses am 27. November 2019 zu TOP 5.2 dargelegt, wird der Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die Düsseldorfer Straßenordnung derzeit überarbeitet.

Er wird voraussichtlich in der OVA-Sitzung am 5. Mai 2020 vorgestellt werden. In diesem Zusammenhang werden auch die bereits in den Medien veröffentlichten – sehr unterschiedlichen - Erfahrungen der in der Anfrage genannten Städte berücksichtigt werden.

**Frage 2:**

Unabhängig von der Frage, ob die Bußgelder für Müllsünder in Düsseldorf erhöht werden sollten oder nicht: Wieviele Kontrollen und in deren Folge wieviele Bußgelder wurden seit dem 1.1.2015 (bitte nach Kalenderjahr, Bußgeldart und Euro-Beträgen aufschlüsseln) wurden durchgeführt bzw. verhängt?

**Antwort:**

Die Überwachung der Einhaltung der Düsseldorfer Straßenordnung mit ihren Verunreinigungsverboten auch in Bezug auf die in Frage 1 bezeichneten Klein- und Kleinstabfälle in § 2 ist Gegenstand der alltäglichen Streifentätigkeit des Ordnungs- und Servicedienstes (OSD).

Hinsichtlich der zweiten Frage zu Frage 2 wird auf die Beantwortung in Vorlage OVA/013/2019 (Sitzung vom 28. August 2019) verwiesen:

*»Zahlen für diese konkrete Begehungsform der Verunreinigung werden nicht erhoben. Geahndeter Verstoß ist das Wegwerfen von Abfällen auf Straßen und in Anlagen (§ 2 Abs. 2 DStO). Zu diesem Verstoß sind schriftliche Ordnungswidrigkeitenverfahren in folgendem Umfang eingeleitet worden:*

*2016: Löschungsfrist abgelaufen, keine Daten mehr verfügbar*

*2017: 57 Verfahren*

*2018: 91 Verfahren*

*2019: 45 Verfahren (bis 15.08.2019) [Ergänzung: Für das gesamte Jahr: 72 Verfahren]*

*Nicht enthalten sind Verwarnungsgelder, die von den Betroffenen vor Ort durch Barzahlung gegen Quittung bezahlt wurden. Diese Zahlungen sind thematisch nicht mehr auswertbar.«*

### **Frage 3:**

Wieviele Bußgelder aus der Antwort zu Frage 2 wurden seit dem 1.1.2015 bis heute weder bezahlt, noch beigetrieben und sind somit noch offen oder als uneinbringlich ausgebucht worden (bitte nach Kalenderjahr, Bußgeldart und Euro-Beträgen aufschlüsseln)?

### **Antwort:**

Die angefragten Informationen liegen nicht mehr vor. Für Zeiträume vor dem 01.01.2017 ist die Löschungsfrist auch im Bußgeldbereich abgelaufen. Für die Jahre 2017 und 2018 sind Fälle mit bezahlten Verwarnungen bereits vorschriftsgemäß gelöscht. Rechtskräftige, aber unbezahlte Bußgelder aus diesen beiden Jahren befinden sich noch in der regulären Bearbeitung. Eine Ausbuchung ist noch nicht zu erwarten. Lediglich für das Jahr 2019 können rechtskräftige Bußgelder sowie angenommene schriftlich angebotene Verwarnungsgelder noch ausgewertet werden. Von 1.963,00 EUR Verwarn- bzw. Bußgeldern wegen Verstößen gegen § 2 Abs. 2 DStO sind 1.083,50 EUR bereits bezahlt und 879,50 EUR noch offen.

Bar vor Ort bezahlte Verwarnungen sind in diesen Werten nicht enthalten.